

Emanzipation durch Recht ?!

Vom 5. bis 7. November fand in Frankfurt der Herbstkongress des Bundesarbeitskreises Kritischer Juragruppen statt. Diesmal ging es um das schwierige Verhältnis von Emanzipation und Recht.

Ein Rückblick von Maximilian Pichl und Cara Röhrer vom Arbeitskreis Kritischer Jurist_innen.

Der Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (BAKJ) existiert seit den 1980er Jahren und versteht sich als ein Netzwerk von kritischen Jurastudierenden, die sich nicht nur mit der Dogmatik des Rechts auseinandersetzen, sondern Theorie und Praxis zusammen denken wollen, um die sozialen Bezüge des Rechts zu reflektieren. Hierzu finden zwei Mal im Jahr BAKJ-Kongresse zu verschiedenen rechtspolitischen oder rechtstheoretischen Themen statt. Diese sollen dem kritischen Diskurs unter den Studierenden Zeit und Raum geben.

Den diesjährigen BAKJ-Herbstkongress haben wir – der Arbeitskreis Kritischer Jurist_innen (AKJ) an der Uni Frankfurt – zu dem Thema »Zum Verhältnis von Emanzipation und Recht« ausgerichtet. Uns interessiert, ob sich das Recht aus emanzipatorischer Perspektive als Mittel für soziale Auseinandersetzungen eignet, welche Potentiale es in sich birgt und welche Grenzen ihm gesetzt sind. Viele politische Bewegungen kämpfen nicht nur auf der Straße oder in den Parlamenten für ihre Rechte, sondern ziehen direkt vor die Gerichte, um dort Erfolge zu erzielen. Sei es die Frauenbewegung, die sich für das Recht auf Abtreibung und die Gleichstellung der Geschlechter eingesetzt hat, Migrant_innen, die ein Anrecht auf Staatsbürgerschaft erkämpfen möchten oder transsexuelle Menschen, die um die Anerkennung grundlegender Rechte kämpfen. Es gibt zahlreiche gesellschaftliche Gruppen, die immer wieder auf das Instrument des Rechts zurückgreifen – aber ist das Recht überhaupt der geeignete Ort, um diese Rechte zu erstreiten? Es könnte vielmehr naheliegender sein, dass das Recht vor allem bestehende Herrschaftsinteressen sichert und sich nicht für die Verfolgung emanzipatorischer Ziele eignet.

Dieses komplexe Spannungsfeld haben wir zusammen mit über 80 Jurastudierende aus ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie eingeladenen Referent_innen auf ganz verschiedenen Ebenen diskutiert.

Als Auftaktveranstaltung des Kongresses besuchten wir am Freitagabend das ehemalige Gefängnis in der Klapperfeldstraße im Frankfurter Gerichtsviertel. Dort ist mittlerweile die Kulturinitiative »Faites votre jeu« aktiv, die das Gefängnis zu einem selbstverwalteten Zentrum umgestaltet und sich eingehend mit der Geschichte des Gefängnisses auseinandergesetzt hat. Das »Klapperfeld« erfüllte in seiner Geschichte schon verschiedene Funktionen: Pestanstalt, Gestapo-Knast, Gefangenensammelstelle für die Studierendenproteste und die Proteste gegen die Startbahn-West und nicht zuletzt

Abschiebeknast. »Faites votre jeu« hat mittlerweile eine Dauerausstellung in dem Gefängnis aufgebaut, ehemalige Inhaftierte interviewt und macht so auf eine einzigartige Weise ein Stück Frankfurter Geschichte erfahrbar.

Am Samstag starteten wir mit theoretischen Diskussionen über das Recht. Dr. Sonja Buckel vom Institut für Sozialforschung führte in die materialistische Rechtstheorie ein, die im Anschluss an die Arbeiten von Karl Marx versucht, das Recht – vergleichbar mit Marx' Warenanalyse – als vertraktetes Ding bzw. widersprüchliche soziale Form zu begreifen. Rechtstheoretiker wie Eugen Paschukanis, Franz Neumann oder Otto Kirchheimer haben darauf hingewiesen, dass der moderne Kapitalismus das Recht braucht, um durch normative Spielregeln den Warenaustausch zu ermöglichen. Diese rein ökonomische Sicht ist jedoch zu kurz gedacht. Genau wie die Ware, so stellt zwar auch das Recht eine soziale Form dar, die sich verselbstständigt und hierdurch soziale Verhältnisse verhüllt und undurchschaubar werden lässt. Dennoch wird durch diese Verselbstständigung eine relationale Autonomie des Rechts begründet, die es verhindert, dass mächtige Akteure direkt auf das Recht zugreifen können und das Recht ausschließlich den Herrschenden zur Absicherung des Status Quo dient. Recht muss als Ausdruck gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse verstanden werden, die sich jedoch nicht direkt im Recht abbilden, sondern durch die – der Eigenlogik des Rechts folgenden – juridischen Sprache ins Recht übersetzt werden. Das moderne Recht kann demnach aufgrund seiner relationalen Autonomie auch Schutz vor Herrschaft bieten – politische Gruppen können erfolgreich mit dem Recht für mehr Rechte kämpfen. Klar ist aber auch, dass Recht weiterhin eine Herrschaftswissenschaft darstellt und nur bestimmte Expert_innen, die die Sprache des Rechts beherrschen, an dieser teilnehmen können.

Kolja Möller vom Bremer Zentrum für Europäische Rechtspolitik erweiterte die Theoriedebatte um die »Kritische Systemtheorie«, welche vor allem durch den Frankfurter Rechtswissenschaftler Gunter Teubner geprägt wurde. Nach Niklas Luhmanns Systemtheorie ist das Recht ein Teilsystem, das sich autonom von anderen Gesellschaftssystemen durch seine eigene Sprache selbst reproduziert. Die sozialtechnokratische Beschreibung des Rechts als System wird durch den Bezug auf die Arbeiten der Frankfurter Schule kritisch gewendet. Es wird darauf abgestellt, dass Gesellschaft in Anschluss an Theodor W. Adorno als transsubjektive Struktur eine eigene Materialität besitzt, die den einzelnen Subjekten als solche gegenüber tritt. Durch immanente Systemkritik soll zum einen über das bestehende Gesellschafts- und Rechtssystem hinaus gewiesen werden und zum anderen die durch die rechtliche Arbeitsweise invisibilisierten (gesellschaftlichen) Paradoxien im Recht aufgedeckt werden.

Ein anderes, demokratischeres Gesellschaftsmodell wird auch von der radikaldemokratischen Theorie der ehemaligen Frankfurter Professorin Ingeborg Maus vertreten, das von Alex Wagner

und Thomas Balzer von der Uni Frankfurt vorgestellt wurden. Nach Ingeborg Maus ist eine radikale Demokratie ausgehend von Kant nur durch einen strikten Rechtspositivismus zu verwirklichen. Durch ein demokratisches Verfahren bestimmen alle über jeden und jeder über alle, so das Mantra von Maus. Kollektive Selbstbestimmung gründet sich demnach in der einem formellen demokratisch verfassten Rechtsetzungsprozess. Recht verfügt nur dann über Legitimation, wenn es durch ein formales Verfahren erlassen wurde. Demnach können überpositive Gerechtigkeitsideen oder Moralvorstellungen, wie sie gerne vom Bundesverfassungsgericht (z.B. die »objektive Werteordnung« des Grundgesetzes) herangezogen werden, keinen Maßstab für die Bestimmung von Recht/Unrecht darstellen. Dem Recht kommt nach dieser demokratietheoretischen Ansicht ein großes Potential als Medium für Freiheit und Selbstbestimmung zu.

Dass das Recht auch in liberalen Demokratien mit staatlicher Gewalt einhergeht und durchgesetzt wird, erscheint als Selbstverständlichkeit. Doch das dies nicht notwendigerweise so sein muss, hat Daniel Loik vom Institut für Philosophie der Uni Frankfurt in Anschluss an Walter Benjamins Kritik der Polizei und Giorgio Agambens Idee einer Gesellschaft und einem Recht ohne staatliche Gewalt diskutiert.

Anschließend an diese (Frankfurter) Rechtstheorien wendeten wir uns konkreten Rechtsbereichen zu, in denen politische Auseinandersetzungen geführt werden. Es ging um den Sinn und Unsinn von Antidiskriminierungsrechten, Menschenrechten und der EU-Grundrechtecharta, um die Rechte von Transsexuellen und Illegalisierten, sowie um feministische Rechtskritik und die Widersprüche einer linken Anwaltspraxis. In den Diskussionen wurde immer wieder das Potential, aber auch die Grenzen von Recht und rechtlichen Kämpfen sichtbar. Deutlich wird diese Widersprüchlichkeit der Kämpfe mit dem Recht am Beispiel von Antidiskriminierungsrechten. Einerseits können solche Rechte Schutz vor Diskriminierung bieten und die Gleichbehandlung von Menschen fördern. Andererseits werden damit bestimmte gesellschaftliche Gruppen zu schutzbedürftigen Subjekten konstruiert, die auf rechtliche Unterstützung angewiesen sind. Darüber hinaus wird durch die rechtliche Anknüpfung an Kategorien wie »Frau« oder »Rasse« die (diskursive) Re-Produktion dieser Kategorien und damit auch Hierarchien befördert. Ein Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts bedeutet demnach zugleich immer auch die Re-Formulierung der binären Geschlechterordnung sowie die Festschreibung bestimmter Identitäten (z.B. »die weiße Frau«).

Dieser ambivalenter Charakter des Rechts zeigte sich auch bei der Abendveranstaltung »Emanzipation durch Rechtspluralismus?!«. Der emeritierte Professor Veit Bader von der Uni Amsterdam und Professorin Nikita Dhawan aus Frankfurt diskutierten, ob und inwieweit ein Rechtspluralismus für religiöse oder ethnische Minderheiten ein alternativer Modus der Konfliktbearbeitung sein

kann. Während Veit Bader aus dem Grundsatz des Minderheitenschutzes ein Recht auf private Konfliktbearbeitung (z.B. durch ein religiöses Schiedsgericht ableitete), wies Nikita Dhawan am Beispiel von muslimischen Frauen in Indien darauf hin, dass parallele Rechtssysteme dazu führen können, dass Frauen sich zwischen einem Zivilgericht und einem muslimischen Gericht, zwischen ihrem Geschlecht und ihrer Kultur, entscheiden müssen.

Diese Dilemmata im Recht zeigen, dass es auf die Frage nach dem emanzipatorischen Potential von Recht keine einfachen Antworten gibt. Das Recht arbeitet mit abstrakten Begrifflichkeiten, abstrahiert durch seine Arbeitsweise von konkreten Sachverhalten und kann daher gesellschaftliche Widersprüche nicht als solche abbilden. Es schreibt durch seine machtdurchdrungene Existenz immer auch asymmetrische Herrschaftsverhältnisse fest. Dennoch können – wie etwa die Frauenbewegung zeigt – durch den Kampf im und mit dem Recht auch Erfolge erzielt werden. Und das Recht umgibt uns überall und strukturiert ebenso ganz alltägliche, triviale Dinge wie es auch die existentiellsten Bereiche unseres Lebens bestimmt. Daher können wir, wie es einmal die US amerikanische Zivilrechtlerin Kimberly Cranshaw anlässlich eines Vortrages in Frankfurt formulierte: nicht, Recht nicht haben wollen.

Literatur zum Weiterlesen:

Der Titel des Artikels ist eine Anleihe an Elisabeth Holzleithners Artikel »Emanzipation durch Recht?«, den wir auch als Einführung empfehlen:
 Elisabeth Holzleithner, Emanzipation durch Recht?
 In: Kritische Justiz Sonderheft 3/2008, S. 250-256.

Arbeitskreis kritischer Jurist_innen

Der Arbeitskreis kritischer Jurist_innen an der Uni Frankfurt – kurz AKJ – ist eine Gruppe von Jurastudierenden, die unter einem Rechtsstudium mehr als nur das Erlernen von Dogmatik und Prüfungsschemata verstehen. Recht ist ein gesellschaftliches Phänomen, das nicht als neutrale Instanz über uns schwebt. Stattdessen ist Recht ein grundlegendes gesellschaftsstrukturierendes Moment, das asymmetrische Herrschaftsverhältnisse begründet und eine spezifische Wissensordnung festschreibt. Eine kritische Auseinandersetzung mit Recht und Rechtswissenschaft, die das Verhältnis von Recht und Gesellschaft thematisiert, ist daher unserer Meinung nach eine Notwendigkeit sowie eine Bedingung für ein reflektiertes Jurastudium. Neben einer inhaltlichen Arbeit, nehmen wir auch immer wieder zu politischen und fachbereichsinternen Entwicklungen Stellung. Mehr Infos unter: <http://akjffm.blogspot.de/>.

